

Antrag

Hannover, den 17.09.2024

Fraktion der CDU

Das Tierwohl in der Nutztierhaltung durch Entbürokratisierung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes fördern

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Am 24. August 2023 ist das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) in Kraft getreten. Es regelt zunächst nur für frisches Schweinefleisch die verpflichtende Kennzeichnung der Erzeugnisse mit der Haltungsform der Tiere. Wie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 16. Juni 2023 mitgeteilt hat, soll die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung „zügig“ auf andere Tierarten, weitere Bereiche der Wertschöpfungskette, etwa die Gastronomie, verarbeitete Ware sowie den gesamten Lebenszyklus der Tiere ausgeweitet werden.

Charakteristisch für den Markt für Fleisch und Fleischwaren ist, dass vor allem Edelteile, z. B. Filets, aus höheren Haltungsformen mit einem entsprechenden Preisaufschlag vermarktet werden können. Die weniger edlen Teile eines Schlachtkörpers müssen dagegen vielfach preislich niedrigeren Haltungsformen zugeordnet werden (sogenanntes Downgrading). Alternativ müssten diese vernichtet oder Absatzwegen ohne entsprechenden Kennzeichnungspflichten zugeführt werden, z. B. dem Export.

§ 7 Abs. 3 TierHaltKennzG ermöglicht das „Downgrading“ bei vorverpackter Ware, begrenzt den Anteil höherer Haltungsformen allerdings auf 20 %. Diese Regelung hat sich in den täglichen Arbeitsabläufen der Fleischwirtschaft als nicht praktikabel erwiesen, da sie eine aufwändige Chargentrennung erfordert. Ohne diese 20-%-Grenze könnte dagegen die sehr viel einfachere umzusetzende und daher kostengünstigere frühzeitige Vermischung mit Ware aus niedrigeren Haltungsformen erfolgen.

Ähnlich aufwändig wirkt sich § 11 TierHaltKennzG aus. Dieser fordert - sofern die 20-%-Grenze überschritten wird - für ein kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel, das aus mehreren kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln hergestellt wurde, die Angabe der Loszusammensetzung (z. B. 70 % Auslauf/Weide, 30 % Stall + Platz). Bürokratieentlastend würde sich hier eine Angabe der Anteile der einzelnen Haltungsformen nicht bezogen auf das einzelne Lebensmittel, sondern lediglich bezogen auf die einzelne Charge auswirken.

Nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erhält jeder Nutztierhaltende Betrieb eine zwölfstellige Registriernummer, unter der ihn die zuständige Behörde führt, die sogenannte VVVO-Nummer. § 14 TierHaltKennzG schreibt vor, dass Haltungseinrichtungen, die den Anforderungen an eine bestimmte Haltungsform entsprechen, eine unbefristete Kennnummer mit der Kennung der angegebenen Haltungsform erhalten. Dadurch ist neben dem etablierten System der VVVO-Nummern ein weiteres Nummernsystem in die Fleischwirtschaft eingeführt worden, dessen Administration einen erheblichen Aufwand ausgelöst hat. Eine Ergänzung der VVVO-Nummer um eine Kennung für die Haltungsform würde diesen Mehraufwand weitgehend vermeiden und zum selben Ergebnis führen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich im Zuge der nächsten Novellierung des TierHaltKennzG für eine deutliche Entbürokratisierung der Vorschriften zur Tierhaltungskennzeichnung einzusetzen, indem insbesondere

1. in § 7 Abs. 3 TierHaltKennzG die 20-%-Grenze beim sogenannten Downgrading gestrichen wird,
2. es in § 11 TierHaltKennzG ermöglicht wird, die Anteile der einzelnen Haltungsformen bezogen auf die jeweilige Charge anzugeben,

3. das zusätzliche Nummernsystem nach § 14 TierHaltKennzG abgeschafft und stattdessen das bewährte VVVO-Nummernsystem genutzt und um eine Kennung zur Haltungsform ergänzt wird.

Begründung

Angesichts der begrenzten Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft vieler Verbraucherinnen und Verbraucher gewinnen im deutschen Markt für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Haltungsformen nur sehr langsam Marktanteile. Unnötige bürokratische Auflagen, wie sie das TierHaltKennzG in den §§ 7, 11 und 14 vorsieht, verursachen Zusatzkosten und verringern dadurch die Marktchancen höherer Haltungsformen zusätzlich. Die Abschaffung dieser bürokratischen Regelungen würde dagegen die höheren Haltungsformen begünstigen und aus diesem Grund mittelbar einen Beitrag zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung leisten.

Die Unternehmen der Fleischwirtschaft haben ein vitales ökonomisches Interesse daran, Fleisch und Fleischwaren möglichst in der höheren Haltungsform zu vermarkten, in der ein Tier auch gehalten wurde. Für Ware, die regelmäßig nur in einem niedrigeren Marktsegment vermarktet werden kann, muss jedoch ein Downgrading problemlos möglich sein. Dies ist ein wichtiger Beitrag gegen eine ansonsten drohende Vernichtung der Ware und damit gegen eine vermeidbare Lebensmittelverschwendung.

Die vorgeschlagene Entbürokratisierung der Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung gewährleistet einen gleichbleibend hohen Verbraucherschutz und eine ausreichende Markttransparenz, da hierdurch keine Kennzeichnungsmängel oder -lücken zulasten der Verbraucherinnen oder Verbraucher geschaffen werden.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Verteilt am 17.09.2024)